

vom 30.06.1958
in der Fassung vom 02.05.2016 Präambel

Das Fundament des Vereins wurde 1946 mit der Bewilligung der Herausgabe einer Zeitschrift „Versicherungswirtschaft“ zur Förderung des demokratischen Staatswesens gelegt. Über das gemeinnützige Engagement im Verein Versicherungswirtschaft wirken Persönlichkeiten und Institutionen, die sich der Verantwortung für eine zukunftsfähige Ordnung, Gesellschaft und das Gemeinwohl besonders bewusst sind. Miteinander und für andere setzen sie sich für einen offenen Diskurs kritischer Zukunftsfragen zwischen Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft ein, in gegenseitiger Wertschätzung und mit dem hohen Anspruch des Versicherungsgedankens:

„Gewährleistung von Zukunft durch Gestaltung“

Weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig, steht der Verein Versicherungswirtschaft in freundschaftlicher Verbundenheit seiner Mitglieder für das Ideengut, auf dem das Versicherungswesen gründet, einem auf das Gemeinwohl ausgerichteten Zukunftsdenken, als Fundament gemeinsamer Werte.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Versicherungswirtschaft e.V.". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen: VR100168.
2. Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche des Vereins gegen die Mitglieder sowie der Mitglieder gegen den Verein ist der Sitz des Vereins.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins, zur Pflege des Versicherungsgedankens, ist
 - die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - die Förderung gemeinwohlorientierter internationaler Gesinnung und Toleranz die Förderung von Umweltschutz, nachhaltiger Entwicklung und Nachhaltigkeit
 - die Förderung des Wohlfahrts-, Pflege- und Gesundheitswesens.

vom 30.06.1958
in der Fassung vom 02.05.2016 Präambel

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Schaffung und Unterhaltung von öffentlichen Kommunikations- und Interaktionsforen, Veranstaltungen, Aussprachen und die Anregung von Diskursen,
 - die Förderung des Erfahrungs- und Meinungsaustausches und der gemeinnützigen Zusammenarbeit von Institutionen und ehrenamtlich engagierten Personen
 - die Herausgabe von Schriften (Magazine, Bücher etc.) in allen Formen medialer Präsentation.

4. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks auch Körperschaften gründen oder sich an Körperschaften beteiligen, die die in Absatz 3 genannten Aufgaben ganz oder teilweise übernehmen.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden